## **Niederschrift**

über die 58. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 19. September 2012

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Schwarz sowie die Stadträte Ferber, Jens Marco Scherf, Karl Heinz Scherf und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 – 12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.45 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

#### 1. <u>Bürgerfragestunde</u>

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

#### 2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 01.08.2012

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 01.08.2012 zu genehmigen.

## 3. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw)

In seiner Sitzung vom 14.12.2011 hatte der Stadtrat eine Satzung über Aufwendungsund Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw) erlassen, die inhaltlich auf einer Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums beruht. §1 Abs. 1 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Die Stadt Wörth a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

- 1. Einsätze.
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet."

Mit Urteil vom 27.06.2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß diese Formulierung der Mustersatzung den Anspruch der Gemeinden auf ihnen zustehenden Aufwendungsersatz offensichtlich unbeabsichtigt einschränkt, da nicht alle abrechenbaren Fallgestaltungen erfaßt sind. Das Innenministerium beabsichtigt die Änderung der Mustersatzung.

Der Stadtrat beschloß, vor diesem Hintergrund die städtische AGS-Fw wie folgt zu ändern:

## "1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw) vom 15.12.2011 (ABI. Nr. 1053 vom 23.12.2011)

Die Stadt Wörth a. Main erläßt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **SATZUNG**

§1

§ 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw) erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Wörth a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet."

§ 2

Diese Satzung tritt am 08.10.2012 in Kraft.

Wörth a. Main, 20.09.2012

Dotzel

Erster Bürgermeister"

# 4. <u>Erlaß einer 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung</u>

Der Freistaat Bayern wird das BayKiBiG mit Wirkung zum 01.09.2012 ändern. Das ÄndG wurde vom Bayerischen Ministerrat am 13.06.2012 beschlossen und anschließend an den Landtag weitergeleitet. Der Bayerische Landtag führt derzeit eine weitere Verbändeanhörung durch. Deshalb kann das Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des BJ 2012/2013 in Kraft treten. Im Rahmen dieses BayKiBiG-ÄndG soll eine Beitragsentlastung für Eltern mit Kindern im Vorschuljahr eingeführt werden. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Landtags soll die Beitragsentlastung schon im Vorgriff auf das ÄndG mit Wirkung ab dem 01.09.2012 durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 03.08.2012 hat das BayStMAS u.a. folgende **Vollzugshinweise** gegeben:

- 1. Der Zuschuss beträgt im BJ 2012/2013 50,00 €/m, im BJ 2013/2014 100,00 €/m.
- Der Zuschuss wird für den Zeitraum 01.09.-31.08.d.J. geleistet, soweit die Eltern für diesen Zeitraum zur Zahlung von Elternbeiträgen dem Grunde nach verpflichtet sind.
- 3. Übersteigt der Zuschuss die satzungsgemäße Gebühr, verbleibt der übersteigende Betrag beim Träger der Einrichtung.
- 4. Der Zuschuss wird für Kinder gezahlt, die sich in dem KiGa-Jahr befinden, das der Schulpflicht vorausgeht (Vorschulkind).
- Wird ein Vorschulkind zurückgestellt, wird der Zuschuss "unterbrochen", d.h. mit Beginn des folgenden Monats werden für das restliche BJ keine Zuschüsse mehr gezahlt.
- 6. Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, erhalten keinen Zuschuss.
- Kinder, die die Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG (< 3h/d) unterschreiten, erhalten keinen Zuschuss.
- Die Elternbeiträge dürfen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung nicht differenziert nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit festgesetzt werden.

Zur Umsetzung ist eine Änderung der Gebührensatzungsatzung notwendig. Der BayGT schlägt in seinem Schreiben vom 03.08.2012 vor, zu diesem Zweck einen neuen § 6a aufzunehmen. Diesem Vorschlag ist die Stadtkämmerei gefolgt. Sie empfiehlt, die nachfolgende Satzung zu beschließen. Da es sich dabei um eine Verbesserung für die Gebührenpflichtigen handelt, ist die vorgesehene Rückwirkung zum 01.09.2012 rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Stadtrat beschloß folgende Satzung:

## "5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 16.02.2006 (Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006)

i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt Nr. 1.028 vom 23.12.2010) der Stadt Wörth a. Main

(5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung - 5. ÄndS GS/KiTaS 2006 -) vom 20. September 2012

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1

<sup>1</sup>Es wird folgender § 6a eingefügt:

## "§ 6a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

<sup>1</sup>Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 vor."

#### § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2012 Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister"

#### 5. Offene Ganztagesschule 2012/2013

#### 5.1 Bedarfsplanung und Bedarfsanerkennung

Lt. Bestandsfeststellung wurde die OGS im laufenden Schuljahr in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr zuletzt von 103 (Vorjahr: 124) SchülerInnen gebucht. Der tatsächliche Bedarf liegt also um 17 SchülerInnen unter der eigentlichen baulichen und räumlichen Kapazität von 120 Plätzen bzw. um SchülerInnen unter dem vom Stadtrat anerkannten Bedarf von 110 Plätzen. Ähnliches gilt für die durchschnittliche Auslastung der Startgruppe 2 von 12.15 – 13.00 Uhr. Hier standen 82 Plätze zur Verfügung, die von durchschnittlich 77 SchülerInnen in Anspruch genommen wurden. Anderes gilt allerdings für die Startgruppe 1 von 11.30 – 12.15 Uhr. Die 24 vom Stadtrat bedarfsanerkannten Plätze wurden durchschnittlich auch von 24 SchülerInnen gebucht.

Die Bedarfserhebung für das kommende Schuljahr 2012/2013 ergab für die Startgruppen 1 und 2 (11.30 – 13.00 Uhr) Anmeldungen von durchschnittlich 19 bzw. 63 SchülerInnen, für die Kernzeit von 13.00 – 16.00 Uhr Anmeldungen von 82 SchülerInnen; das Wahlangebot von 16.00 – 17.00 Uhr entfällt mangels Anmeldungen. Die Anmeldezahlen sind insgesamt noch einmal rückläufig, woran auch eventuelle Nachmeldungen bis zum Schulbeginn nichts Wesentliches zu ändern vermögen.

Wie im Schuljahr zuvor kommen aufgrund der Schulstundenplanung in der Zeit von 11.30 – 12.15 Uhr (= Startgruppe 1) montags und dienstags keine SchülerInnen in die OGS, d.h. in dieser Zeit braucht die Stadt somit weiterhin kein Personal vorhalten. Dementgegen liegen mittwochs 17 und donnerstags und freitags 32 bzw. 47 Anmeldungen vor. Die Startgruppe 2 von 12.15 – 13.00 Uhr ist montags bis freitags von 48, 55, 50, 71 bzw. 92 SchülerInnen gebucht.

Die Bedarfsfeststellung gründet auf der Bedarfserhebung und berücksichtigt darüber hinaus auch noch zu erwartende Nachmeldungen.

	Plätze		
Bedarf	SJ		
	2012/2013		
Startgruppe 1	11.30 – 12.15	mo	0
		di	0
		mi	17
		do	32
		fr	47
Startgruppe 2	12.15 – 13.00	mo	50
		di	57
		mi	52
		do	73
		fr	94
Mittagessen	13.00 - 13.45	mo-fr	90
Freizeit 1	13.45 – 14.30	mo-fr	90
Hausaufgaben 1	14.30 – 16.00	mo-fr	90
Hausaufgaben 2	14.30 – 16.00	mo-fr	90
Freizeit 2	16.00 – 17.00	mo-fr	0

Die Bedarfsanerkennung vergleicht den Bedarf laut der Bedarfsfeststellung mit den vorhandenen Kapazitäten, stellt etwaige Defizite fest und schlägt vor, wie etwaige Defizite gedeckt werden können.

			Bedarf an Plätzen			
Bedarf	sanerkennung	SJ 2012/2013	SJ 2011/2012	Saldo		
Startgruppe 1	11.30 – 12.15	mo	0	0	-	
		di	0	0	-	
		mi	17	15	+2	
		do	32	55	-/-23	
		fr	47	50	-/-3	
Startgruppe 2	12.15 – 13.00	mo	50	70	-/-20	
		di	57	80	-/-23	
		mi	52	65	-/-13	
		do	73	95	-/-22	
		fr	94	100	-/-6	
Mittagessen	13.00 – 13.45	mo-fr	90	110	-/-20	
Freizeit 1	13.45 – 14.30	mo-fr	90	110	-/-20	
Hausaufgaben 1	14.30 – 16.00	mo-fr	90	110	-/-20	
Hausaufgaben 2	14.30 – 16.00	mo-fr	90	110	-/-20	
Freizeit 2	16.00 – 17.00	mo-fr	0	0	0	

Die Entwicklung der Platzzahlen wird maßgeblich durch den Umstand beeinflusst, dass die Gesamtschülerzahl kontinuierlich abnimmt. Die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit ist aus diesem Grund und aus Sicht der Organisationsplanung zu befürworten.

Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel teilte Bgm. Dotzel mit, daß das Ergebnis der im Sommer durchgeführten Elternbefragung in der Oktobersitzung des Stadtrates bekanntgegeben werden soll.

Der Stadtrat beschloß, keine Einwände gegen die Bedarfsplanung für die OGS für das SJ 2012/2013 zu erheben und den vorstehend unter "Bedarfsanerkennung" festgestellten neuen Platzbedarf anzuerkennen.

#### 5.2 Organisationsplanung

Grundlage der Organisations- und Personalplanung ist die Bedarfsplanung.

#### 1. Gruppenöffnungszeiten

Die OGS ist ausschließlich an Schultagen wie folgt geöffnet. Aus der Bedarfsplanung ergeben sich folgende neue Öffnungszeiten:

OGS	Wochentag	bisher	nunmehr
Startgruppe 1	montags	geschlossen	geschlossen
	dienstags	geschlossen	geschlossen
	mittwochs	11.30 – 12.15 Uhr	11.30 – 12.15 Uhr
	donnerstags	11.30 – 12.15 Uhr	11.30 – 12.15 Uhr
	freitags	11.30 – 12.15 Uhr	11.30 – 12.15 Uhr
Startgruppe 2	montags - freitags	12.15 – 13.00 Uhr	12.15 – 13.00 Uhr
Mittagessen	montags - freitags	13.00 – 13.45 Uhr	13.00 – 13.45 Uhr
Freizeit 1	montags - freitags	13.45 – 14.30 Uhr	13.45 – 14.30 Uhr
Hausaufgaben 1	montags - freitags	14.30 – 15.15 Uhr	14.30 – 15.15 Uhr
Hausaufgaben 2	montags - freitags	15.15 – 16.00 Uhr	15.15 – 16.00 Uhr
Freizeit 2	montags - freitags	geschlossen	geschlossen

Wie im Vorjahr erhalten die Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 in der Zeit von 13.00 – 14.30 Uhr eine vorgezogene Hausaufgabenbetreuung. Die Freizeit 1 schließt sich für diese SchülerInnen in der Zeit von 14.30 – 16.00 Uhr an. Insofern sind die vorstehend aufgeführten Öffnungszeiten lediglich getauscht worden.

#### 2. Anstellungs- und Qualitätsschlüssel

Die OGS-Förderrichtlinie kennt weder einen Anstellungsschlüssel noch einen Qualitätssschlüssel. Gleichwohl wird die Qualität der OGS durch den Einsatz von Fachpersonal weitestgehend sichergestellt. So werden in den ersten vier Zeiteinheiten (11.30 - 14.30 Uhr) eine Sozialpädagogin (stellv. OGS-Leiterin), drei Erzieherinnen sowie zwei Kinderpflegerinnen beschäftigt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass Frau Richter, die eine Erzieherstelle einnimmt, eine ausgebildete Dipl.Ingenieurin ist, die schon als Fachlehrerin in der Realschule Obernburg bzw. pädagogische Fachkraft in der OGS Sulzbach gearbeitet hat.

Die beiden Hausaufgabenzeiten (14.30 – 16.00 Uhr) sollen konzeptionell ausschließlich von Lehrern, die möglichst an unserer Volksschule tätig sind, abgedeckt werden. Hier werden im Schuljahr 2012/2013 insgesamt ca. 11 Lehrer und 2 Kinderpflegerinnen beschäftigt; die genaue Anzahl steht aufgrund der späten Lehrerzuweisung noch nicht ganz fest. Insgesamt werden vier Kinderpfleger- bzw. ErzieherInnen an fünf Wochentagen für die Hausaufgabenbetreuung eingesetzt; es handelt sich dabei durchwegs um eigenes OGS-Personal, das auch in der Zeit von 11.30 – 14.30 Uhr eingesetzt ist. Bei der Hausaufgabenbetreuung der Jahrgangsstufen 1 und 2 kommen eine Kinderpflegerin sowie eine Erzieherin zum Einsatz. Von Lehrern werden somit nur noch 50% (Vorjahr: 73%) der Hausaufgabenzeiten abgedeckt.

Neben dem Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal wird die Qualität der pädagogischen Arbeit in der OGS über die satzungsrechtlich fixierte Begrenzung der Gruppenstärken auf regelmäßig 10 SchülerInnen (Rahmen: 8 – 12) für die Hausaufgabengruppen und im Übrigen auf regelmäßig 17 SchülerInnen (Rahmen: 13 – 21) zusätzlich abgesichert. Für die Berechnung des Personalbedarfs und des Anstellungsschlüssels wurde der satzungsrechtliche Anstellungsschlüssel allerdings – wie im Vorjahr - auf 15 gesenkt (vgl. Bedarfsplanung). Der Freistaat hält dagegen grundsätzlich einen Personalschlüssel von 1: 20 für ausreichend, was sich indirekt aus dem Gruppenbildungsschlüssel und dem Personalkostenzuschuss/Gruppe ableiten lässt. Mit 20 Schülern ist allerdings weder eine

Hausaufgabenhilfe noch eine persönliche Förderung der Schüler erfolgreich möglich.

Im SJ 2012/2013 liegen die tatsächlichen Anstellungsschlüssel bei folgenden Werten:

Tatsächliche Anstellungsschlüssel im SJ 2012/2013							
		Tag	derzeitige Anmeldun- gen /Gruppe	anerkannter Bedarf /Gruppe			
Startgruppe 1	11.30 – 12.15	mo	0,0	0,0			
		di	0,0	0,0			
		mi	8,5	17,0			
		do	16,0	16,0			
		fr	15,7	15,7			
Startgruppe 2	12.15 – 13.00	mo	16,0	16,7			
		di	13,8	14,3			
		mi	16,7	17,3			
		do	14,2	14,6			
		fr	15,3	15,7			
Mittagessen	13.00 – 13.45	mo- fr	13,7	15,0			
Freizeit 1	13.45 – 14.30	mo- fr	13,7	15,0			
Hausaufga- ben 1	14.30 – 16.00	mo- fr	10,3	11,3			
Hausaufga- ben 2	14.30 – 16.00	mo- fr	10,3	11,3			
Freizeit 2	16.00 – 17.00	mo- fr	0,0	0,0			

### 3. Verfügungszeiten

Verfügungszeiten sind vertragliche Arbeitszeiten, die außerhalb der gruppenspezifisch festgelegten "Dienst-am-Schüler-Zeiten" anfallen und ihre Ursache bzw. Notwendigkeit in den "Dienst-am-Schüler-Zeiten" finden. Sie werden bei Pädagogen und Erziehern pauschaliert ermittelt, festgesetzt und vergütet. Die Verfügungszeiten bleiben unverändert und sind derzeit wie folgt strukturiert:

Nr.	Baustein	Wer?	VZ/w
			h
1	Teambesprechung	alle	0,75
2	Gruppenbesprechung	entfällt	-
3	Vor-/Nachbereitung Gruppenarbeit	alle	1,25
4	Vor-/Nachbereitung Gruppenarbeit (zentral)	stv. OGS-Leiterin	1,00
5	Eltern-/Schülerarbeit	alle	0,75
6	Eltern-/Schülerarbeit (zentral)	stv. OGS-Leiterin	0,25
7	Vor-/Nachbereitung Teambesprechung	entfällt	-
8	Büroarbeit	stv. KiTa-Leiterin	-
9	Büroarbeit	OGS-Leiter	-
10	Tagesorganisation	stv. OGS-Leiterin	0,75
11	Mittagessenorganisation	entfällt	-
12	Spüldienst	entfällt	-

Derzeit erhalten alle Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen mit Ausnahme der stellv. OGS-Leiterin eine Verfügungszeit von 2,75 h/w. Die stellv. OGS-Leiterin erhält eine Verfügungszeit von 4,75 h/w. Die Verfügungszeit des OGS-Leiters ist in dessen pauschalem AZ/w-Ansatz enthalten. Für die Pädagogen und die Vereinskräfte sind die Verfügungszeiten mit den Honorarsätzen/h abgegolten.

#### 4. Personalbedarf und Personaleinsatz

Insgesamt muss im kommenden Schuljahr 2012/2013 eine Wochenarbeitszeit von 126,04 h (Vorjahr: 147,19 h) durch Personal abgedeckt werden. Das sind 21,15 h/w weniger als im abgelaufenen Schuljahr. Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

- a) Minderbedarf beim Sozial- und Erzieherpersonal (-/-4,51 h/w)
- b) Wegfall von drei Hausaufgabengruppen (-/-16,64 h/w)

Einsatz Sozial- und Erzieherpersonal im SJ 2012/2013							
Grup- pe	Tag	Uhrzeit					
SP = Sozialpädagoge/In EZ = ErzieherIn KP = Kinderpfleger/In		11.30-12.15	12.15-13.00	13.00-13.45	13.45-14.30	14.30-15.15 Hausaufgaben	15.15-16.00 Hausaufgaben
1	mo	-	SP 1	SP 1	SP 1	-	-
	di	-	SP 1	SP 1	SP 1	-	-
	mi	SP 1	SP 1	SP 1	SP 1	-	-
	do	SP 1	SP 1	SP 1	SP 1	-	-
	fr	SP 1	SP 1	SP 1	SP 1	-	-
2	mo	-	EZ 1	EZ 1	EZ 1	-	-
	di	-	EZ 1	EZ 1	EZ 1	-	-
	mi	EZ 1	EZ 1	EZ 1	EZ 1	-	-
	do	EZ 1	EZ 1	EZ 1	EZ 1	-	-
	fr	EZ 1	EZ 1	EZ 1	EZ 1	-	-
3	mo	-	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1
	di	-	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1
	mi	-	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1
	do	-	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1	KP 1
	fr	KP 1	KP 1				
4	mo	-		EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2
	di	-	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2
	mi	-		EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2
	do	-	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2
	fr	-	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2	EZ 2
5	mo	-	-	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2
	di	-	-	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2
	mi	-	-	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2
	do	-	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2
	fr	-	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2	KP 2
6	mo	-	-	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3
	di	-	-	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3
	mi	-	-	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3
	do	-	-	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3
	fr	-	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3	EZ 3

Der Bedarf an Springerzeiten wird, soweit möglich, intern durch freies Stammpersonal der OGS bzw. des SFH abgedeckt. Neueinstellungen sind nicht notwendig.

#### 5. Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden linearen Gehaltserhöhungen für das Kinderpfleger-/Erzieherpersonal von ca. +1,05% (+800 €) vermindern sich die Personalkosten für die OGS gegenüber dem lfd. BJ um 21.155 € auf 125.900 €. Die Personalkostenzuschüsse nehmen ebenfalls ab, und zwar um 28.500 € auf 102.969 €. Vor diesem Hintergrund beziffert sich der Mehraufwand der Stadt im kommenden Schuljahr auf voraussichtlich 7.345 €, der mit Blick auf die Bildungs- und Erziehungsqualität unvermeidbar ist.

Der Stadtrat nahm die vorstehende Organisations- und Personalplanung billigend zur Kenntnis.

## 6. <u>Stromversorgung - Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages mit der EZV GmbH & Co. KG</u>

Der seinerzeit noch mit dem Energiezweckverband Wörth a. Main auf 20 Jahre abgeschlossene Konzessionsvertrag läuft am 31.12.2013 ab. Mit dem nun neu abzuschließenden Konzessionsvertrag wird im Wesentlichen

- a) die Bereitstellung des Stromversorgungsnetzes durch den Konzessionsnehmer
- b) der Zugang zum Stromversorgungsnetz für die Stromverbraucher
- c) die Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch den Konzessionsgeber
- d) die Zahlung einer Konzessionsabgabe für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch den Konzessionsnehmer

geregelt. Der Regelungsgegenstand hat sich somit maßgeblich verändert, d.h. er hat sich vom ausschließlichen Recht (Monopol) zur Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet auf den bloßen Netzbetrieb reduziert. Bis 1998 verpflichteten sich so die Gemeinden, keinem anderen Energieversorger die öffentlichen Wege für die Versorgung der Bevölkerung im konzessionierten Gebiet zur Verfügung zu stellen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts im Jahr 1998 ist nun eine Vereinbarung ausschließlicher Wegerechte zur Ausschaltung des Wettbewerbs nicht mehr möglich. Stattdessen werden die Gemeinden verpflichtet, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen zur unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Mit dem zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, das am 13.07.2005 in Kraft getreten ist, und der darin umgesetzten Trennung von Versorgung und Netzbetrieb hat sich beim Regelungsgegenstand von Konzessionsverträgen eine weitere Änderung ergeben.

Die Entflechtung hat zur Folge, dass sich nunmehr die konzessionsvertraglichen Regelungen ausschließlich auf das Wegenutzungsrecht, also den Netzbetrieb, zur allgemeinen Versorgung beschränken. Das bedeutet, dass ein Unternehmen mit dem Erwerb des Stromnetzes keinen einzigen Vertriebskunden mit erwirbt. Vielmehr bleiben die Tarifkunden solche des bisherigen Energieversorgers. Ein Übergang von Tarifkunden mit dem Netz wäre als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Die Neuvergabe von Konzessionsverträgen ist im Wesentlichen in § 46 EnWG geregelt. Danach steht ausschließlich den Gemeinden die Neuvergabe der Konzessionen zu, womit die Gemeinden eine absolut marktbeherrschende Stellung innehaben und insoweit auch unternehmerisch tätig sind, da es sich um die entgeltliche Vergabe von Wegerechten handelt. Deshalb sind die Gemeinden verpflichtet, ein Bewerbungs- und Ausscheidungsverfahren durchzuführen. Der Ablauf des alten Konzessionsvertrags sowie die Möglichkeit, sich um die neue Konzession zu bewerben, müssen spätestens zwei Jahre vor Ablauf der alten Konzession bekannt gemacht werden. Dies wurde im Auftrag der Stadt von der Fa. Rödl & Partner GbR Nürnberg durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger vom 10.12.2011. Beworben hat sich ausschließlich die Fa. EZV GmbH & Co. KG Wörth a. Main.

Die zeitlich unterschiedlich laufenden Konzessionsverträge der drei kommunalen Gesellschafter der EZV GmbH & Co. KG sollen nunmehr harmonisiert werden. Die Städte Obernburg a. Main und Erlenbach a. Main haben in diesem Jahr bereits inhaltsgleiche neue Konzessionsverträge mit der Fa. EZV GmbH & Co. KG abgeschlossen. In allen drei Verträgen wurde in § 8 ein Vertragsablauf zum 31.12.2029 vereinbart.

Grundlage des neuen Konzessionsvertrages bildet das aktuelle Verbändemuster. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der neue Vertrag die Interessen der drei Städte voll berücksichtigt. Seitens der Kämmerei wird deshalb der Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der Fa. EZV GmbH & Co. KG vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschloß, mit der Fa. EZV GmbH & Co. KG den in der Anlage befindlichen Stromkonzessionsvertrag für den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2029 abzuschließen.

## 7. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 22.05.2012 den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen. Dabei wurden als aktuelle Herausforderungen für die räumliche Entwicklung Bayerns die Felder "Demographischer Wandel", "Klimawandel und Umbau der Energieversorgung" und "verstärkter räumlicher Wettbewerb" benannt. Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind die Gemeinden an der Aufstellung des LEP zu beteiligen. Der Bauund Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Aspekte als bedeutsam für die Stadt Wörth angesehen:

Das System der zentralen Orte (Abschnitt 2.1) wurde grundlegend gestrafft. Statt sieben gibt es nunmehr nur noch drei Zentralitätsstufen (Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren). Im LEP werden nur noch die Ober- und Mittelzentren benannt, während die Festsetzung der Grundzentren auf die Regionalen Planungsverbände verlagert wird. Dabei können die bisherigen Unterzentren als Grundzentren festgesetzt werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nachdem die Stadt Wörth a. Main zusammen mit der Stadt Klingenberg bislang als gemeinsames Unterzentrum ausgewiesen war, droht im schlimmsten Fall der Verlust jeglicher Zentralität. Da hiervon in Zukunft verstärkt negative Auswirkungen (z.B. für die Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten und beim Erhalt von Infrastruktureinrichtungen) zu befürchten sind, sollte dies nicht hingenommen werden.

Der Stadtrat beschloß, im Rahmen der Stellungnahme zum LEP-E erneut die Einbeziehung der Städte Wörth und Klingenberg in das gemeinsame Mittelzentrum Obernburg-Elsenfeld-Erlenbach zu beantragen. Dabei sollte auf die bestehenden Strukturen interkommunaler Zusammenarbeit und insbesondere auf das gemeinsame Vermarktungsprojekt "Mainbogen" hingewiesen werden. Hilfsweise sollte beantragt werden, daß bisherige Unterzentren kraft Gesetzes als Grundzentren festgesetzt werden.

Die Aussagen zur künftigen Energieversorgung (Abschnitt 6) sind knapp, aber wenig schlüssig formuliert. Einerseits wird eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gefordert, andererseits werden wesentliche Kompetenzen für die Steuerung von Windkraftanlagen auf die Regionalen Planungsverbände verlagert. Hierdurch sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten, da eine äußerst uneinheitliche politische Bewertung der Windkraft zu erwarten ist.

Der Stadtrat beschloß, gegen die Verlagerung der Steuerkonzepte für Windenergieanlagen auf die Regionalen Planungsverbände Einwendungen zu erheben. Auf diesem wichtigen Handlungsfeld ist eine landeseinheitliche Handhabung zwingend erforderlich, die allen Regionen einen gleichmäßigen Zugang zu erneuerbaren Energien bei Nutzung regionaler Wertschöpfung ermöglicht.

Abschnitt 8.4.1 des LEP-E fordert, UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. Je nach Handhabung dieser Ist-Vorschrift könnte dies zu erheblichen Einschränkungen städtischer Handlungsmöglichkeiten führen.

Der Stadtrat beschloß, sich zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten, konkret des Obergermanisch-Rätischen Limes zu bekennen, gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, daß der Umgebungsschutz gegenüber anderen abwägungsrelevanten Aspekten der Stadtentwicklung keine automatische Vorrangstellung erhalten kann, der notwendige Stadtentwicklungen ohne sachlichen Grund behindert.

## 8. <u>Einführung des Digitalfunks für Rettungsorganisationen - Teilnahme am Probebetrieb</u>

Seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen, das Funknetz der Rettungsdienste und Feuerwehren auf ein digitales System umzustellen, um in Krisenfällen eine erhöhte Betriebssicherheit zu erreichen. Im Bezirk Unterfranken soll im Herbst 2013 ein Testbetrieb aufgenommen werden, der eine parallele Nutzung des digitalen und des analogen Netzes beinhaltet. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse des Kreistages und der kommunalen Beschlußgremien erforderlich.

Die Beschaffungskosten der Funkgeräte werden zu 80% vom Freistaat Bayern bezuschußt, die Einbaukosten wären von der Stadt in voller Höhe zu tragen. Für die Testphase sollen 1 Fahrzeugempfänger und 2 Handgeräte beschafft werden. Bei geschätzten Kosten von ca. 8.000 € ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von ca. 6.400 € und Eigenmittel der Stadt von ca. 1.600 € zuzüglich der Einbaukosten von etwa 500 €.

Der Bau- und Umweltausschuß hatte die Verwaltung in seiner Sitzung am 10.09.2012 beauftragt, in Hinblick auf Zweifel an der technischen Realisierbarkeit wie auch möglicher Gesundheitsgefährdungen durch den Digitalfunk Herrn Kreisbrandrat Lebold für weitergehende Informationen in den Stadtrat einzuladen. Aufgrund einer zeitgleich stattfindenden Sitzung der Kreisbrandinspektion stand jedoch zur Sitzung des Stadtrates. keine Führungskraft zur Verfügung.

Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel teilte Bgm. Dotzel mit, daß nach Kenntnis der Verwaltung im Bereich der Stadt Wörth keine Errichtung eines Digitalfunkmastes vorgesehen ist

Der Stadtrat faßte mit 13:3 Stimmen folgenden Beschluß:

Die Stadt Wörth a. Main beschließt vorbehaltlich der Entscheidung des Landkreises Miltenberg, seinerseits die Teilnahme am erweiterten Probebetrieb zu erklären, die Teilnahme am erweiterten Probebetrieb nach Maßgaben der "Teilnahmeregelung für den Netzabschnitt Unterfranken (NA 38)".

### 9. Ersatzbeschaffung eines Kopiersystems für das Rathaus

Der Miet- und Servicevertrag für das zentrale Druck-/Scan-/Kopiersystem im Rathaus endet zum 31.10.2012. An Kosten hierfür fallen derzeit monatlich 200 € netto für Miete und Wartung bei 8.500 s/w-Freikopien an. Zusätzliche s/w-Kopien werden mit 0,8 ct, Farbkopien mit 7,5 ct netto vergütet.

Für ein Nachfolgesystem hat die Verwaltung Angebote bei den Firmen A.S. Bürotechnik, Aschaffenburg (bisheriger Lieferant), Sartory, Wörth und Willgerodt, Aschaffenburg, eingeholt. Diese beinhalten jeweils die monatliche Miete für einen Zeitraum von 54 Monaten, die Wartung der Maschine sowie 8.500 s/w-Freikopien je Monat. Folgende Geräte wurden angeboten:

Fa. A.S.	Minolta Bizhub C 284
Monatsmiete netto:	194,2800 € incl. Freikopien
Zusätzliche s/w-Kopien:	0,0085 €
Farbkopien:	0,0650 €

Fa. Willgerodt Minolta Bizhub C 284

Monatsmiete netto: 198,5000 € incl. Freikopien

Zusätzliche s/w-Kopien: 0,0080 €

Farbkopien: 0,0650 €

Fa. Sartory Umax CDC 1930

Monatsmiete netto: 189,0000 € incl. Freikopien

Zusätzliche s/w-Kopien: 0,0080 € Farbkopien: 0,0750 €

Da das System verstärkt auch als Netzwerkdrucker genutzt wird, wurden zur Ermittlung der tatsächlichen Gesamtkosten die tatsächlichen Kopien seit Inbetriebnahme ausgewertet. Für s/w-Kopien wurde der Rahmen von 8.500 Stück monatlich fast durchgehend eingehalten. Danach ergibt sich durchschnittlich ein zusätzlich zu vergütendes Kopiervolumen von etwa 2.800 Farbkopien monatlich mit leicht steigender Tendenz. Bei einer Fortschreibung errechnet sich folgendes Bild:

Fa. A.S. Monatsmiete: Farbkopien Summe:	2.800 * 0,065 €	194,28 € 182,00 € 376,28 €
Fa. Willgerodt Monatsmiete: Farbkopien Summe:	2.800 * 0,065 €	198,50 € 182,00 € 380,50 €
Fa. Sartory Monatsmiete: Farbkopien Summe:	2.800 * 0,075 €	189,00 € 210,00 € 399,00 €

Der technische Vergleich der System Minolta und Utax zeigt zunächst keine auffälligen Unterschiede. Jedes System hat für sich in bestimmten Teilbereichen Vorteile, aber auch Nachteile. Das bisherige System der Fa. Minolta hat sich als robust und störungsarm erwiesen; es ist zu erwarten, daß dies auch für das Nachfolgemodell gelten würde. Mit der Fa. Umax wurden bislang keine Erfahrungen gesammelt.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat für das Kopier-/Druckverhalten der Stadt das System Minolta geringe, aber merkliche Vorteile.

Bei der Abwägung ist zugunsten der Fa. Sartory deren Ortsansässigkeit zu berücksichtigen. Für die Fa. A.S. sprechen die günstigeren Gesamtkosten sowie der Umstand einer jahrelangen reibungslosen Zusammenarbeit.

Stadtrat Kettinger regte an, die Möglichkeit eines Kaufs zu prüfen. Dem steht jedoch aus Sicht der Verwaltung insbesondere entgegen, daß die Mietlösung eine technische Funktionsfähigkeit bei konstanten Kosten garantiert und die Stadt sich um die Verwertung eines Altgerätes nicht kümmern muß.

Der Stadtrat beschloß mit 15:1 Stimmen, das neue Kopiersystem von der FA. A.S. anzumieten.

# 10. <u>Würdigung der Haushaltssatzung und der Haushaltsplans 2012 durch das LRA Miltenberg</u>

Mit Schreiben vom 03.09.2012 hat das LRA Miltenberg die Haushaltssatzung und den Haushalsplan 2012 der Stadt aufsichtlich gewürdigt. Danach enthält die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt weist in seiner Stellungnahme auf die relativ geringe freie Finanzspanne der Stadt, zu erwartende Gewerbesteuerausfälle und ein Verwertungsrisiko bei der Erschließung des geplanten Gewerbegebietes "Weidenhecken" hin. Es empfiehlt, die Verschuldung mittelfristig bis zum Landesdurchschnitt abzubauen und keine weiteren dauerhaften freiwilligen Leistungen einzugehen. Die für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

#### 11. <u>Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bayernstraße"</u>

Bereits in seiner Sitzung vom 26.01.2011 hatte der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan "Alte Straße" zu ändern, um den nicht mehr genutzten Spielplatz am Ende der Bayernstraße (Fl.Nr. 6512/77) einer baulichen Nutzung zuzuführen. Das Änderungsverfahren sollte von der Verwaltung selbst durchgeführt werden. Dies hat sich insbesondere wegen des personellen Wechsels in der Bauverwaltung als nicht möglich erwiesen.

Zwischenzeitlich hat das Büro Wilz den Auftrag zur Erstellung der Planung erhalten. Es hat sich gezeigt, daß die Aufstellung eines eigenen Bebauungsplanes "Bayernstraße" verschiedene Vorteile bietet. Hierfür sollte jedoch zur Vermeidung von Unklarheiten ein eigener Aufstellungsbeschluß gefaßt werden.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

"Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes 'Bayernstraße'. Der Geltungsbereich umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 6512/77, das einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Die Planung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Der Entwurf des Büros Wilz vom 30.08.2012 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen."

## 12. Anfragen

- Stadträtin Zethner regte an, im Bereich der Schule das Geschwindigkeitsmeßgerät aufzustellen, um zu Beginn des Schuljahres die Kraftfahrer zu einer Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit zu bewegen.
- Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel teilte Bgm. Dotzel mit, daß die Zebrastreifen in der Frühling- und der Presentstraße voraussichtlich in der 39. KW dauerhaft markiert werden.
- Stadtrat Hofmann regte an, die Schäden in der Pfarrer-Adam-Haus-Straße noch vor Wintereinbruch zu beheben. Bgm. Dotzel sagte eine Reparatur zu, wies aber darauf hin, daß sich die Stadt über eine dauerhafte Lösung der Problematik Gedanken machen muß.

Wörth a. Main, den 20.09.2012

Dotzel Erster Bürgermeister A. Englert Protokollführer